



Amtliches Mitteilungsblatt 9/2008



Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Prüfungsordnung

Achte bis zehnte Änderung



INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen	3
• Neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen	4
• Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen	5
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Achte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ vom 21. Juni 2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04. Juli 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2007, S. 15 ff.), wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG) in der 128. Sitzung vom 28. November 2007 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 04. Dezember 2007 wie folgt geändert:

Die Fachspezifische Anlage (Studienordnung) für das **Fach Englisch** (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2007, S. 48 f.) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 angefügt:

**„§ 11
Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist in mindestens der Hälfte der für das Fach Englisch vorgesehenen Prüfungszeit in englischer Sprache durchzuführen.“

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ vom 21. Juni 2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04. Juli 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2007, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in der 128. Sitzung vom 28. November 2007 und Genehmigung des Präsidiums vom 04. Dezember 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 9/2008, S. 3) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG) in der 130. Sitzung vom 23. Januar 2008 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 29. Januar 2008 wie folgt geändert:

Die Fachspezifische Anlage (Studienordnung) für das **Fach Musik** (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2007, S. 62 f.) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. (Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt geändert:
Abs. 3 wird gestrichen.
2. In Abschnitt II. (Besondere Bestimmungen) wird § 2 wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Studierenden sollen am Ende ihres Masterstudiums – neben den Befähigungen aus dem Bachelorstudium – im Fach Musik verfügen über:
 - a) Vermittlungskompetenz:
 - Gestaltung von Musik in der Schule und musikalische Unterweisung,
 - b) Konzeptionskompetenz:
 - Planen, Erstellen, Besprechen und Reflektieren von Unterrichtsentwürfen unter Berücksichtigung von Lehrplänen und didaktischen Modellen,
 - c) Reflexionskompetenz:
 - Reflexion von Unterricht sowie Schüler- und Lehrerverhalten,
 - d) Fachkompetenz:
 - Vertiefung der musikdidaktischen Kompetenz durch Einbeziehung sozialpädagogischer, musiktherapeutischer und interkultureller Inhalte,
 - Vertiefung der fachbezogenen methodischen Kompetenz (Schwerpunkt: Klassenmusizieren, Improvisation, Rezeption),
 - Vertiefung und Vernetzung des Fachwissens aus den Bereichen Historische und Systematische Musikwissenschaft,
 - e) Medienkompetenz:
 - Umgang mit zeitgemäßen Unterrichts- und Musikmedien,
 - f) Interdisziplinäre Kompetenz:
 - Vernetzung mit Sachgebieten anderer Fächer,
 - g) Diagnosekompetenz:
 - Erkennen des Lern- und Leistungsstandes einzelner Schüler und der Lerngruppe,
 - Anwendung differenzierender Fördermaßnahmen.“

In Satz 2 wird zwischen „Dazu soll die“ und „musikwissenschaftliche“ eingefügt: „fachpraktische,“.

-
3. In § 3 Spiegelstrich 3 wird „2 AP“ durch „7 AP“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
Vor „Pflichtmodule“ wird eingefügt: „B-Fach“).
Das Wort „Wahlpflichtmodule“ wird gestrichen.
Hinter „Praktikumsvorbereitung“ wird eingefügt: „(incl. Praktikumsdurchführung à 5 AP)“ und wird
„2 AP/7SWS“ durch „7 AP/2 SWS“ ersetzt.
Bei der „Summe der Pflichtmodule“ wird „9 AP/8 SWS“ ersetzt durch „16 AP/10 SWS“.
 5. § 8 wird gestrichen.

Entwurfsverfasser dieser Änderung: Prof. Dr. Theo Hartogh
--

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen“ vom 21. Juni 2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04. Juli 2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 5/2007, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in der 130. Sitzung vom 23. Januar 2008 und Genehmigung des Präsidiums vom 29. Januar 2008 (Amtl. Mitteilungsblatt 9/2008, S. 4 f.) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG) in der 135. Sitzung vom 10. September 2008 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 16. September 2008 wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird „Studienfächer“ durch „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird „mit einem eindeutigen Schulbezug“ gestrichen und „Studienfächer“ durch „Unterrichtsfächer oder“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Satz 3 wird „und hat in der Regel eine empirische (d. h. schulbezogene) Ausrichtung“ gestrichen.
 - d) In Abs. 3 wird nach ein neuer Satz 6 angefügt:
„⁶Nur eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer kann diese Funktion auch in der mündlichen Masterprüfung wahrnehmen.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Nur eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer kann diese Funktion auch in der Masterarbeit wahrnehmen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
In Nr. 1 wird „Fachdidaktik“ durch „Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer nach § 3 Abs. 3 Satz 2“ und „der Fachwissenschaft“ durch „den Bildungswissenschaften“ ersetzt.
In Nr. 2 wird „Fachdidaktik“ durch „Fachwissenschaft des einen Unterrichtsfaches“ und „den Bildungswissenschaften durch „der Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches“ ersetzt.
Nr. 3 wird gestrichen.
Nr. 4 wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵Ausnahmsweise kann die Prüferkombination sich nach Wahl des/der Studierenden wie folgt zusammensetzen: Prüferin/Prüfer aus der Fachdidaktik des einen Unterrichtsfaches und Prüferin/Prüfer aus der Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches.“
 - d) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Die Ausnahme nach Satz 5 bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.“
 - e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - f) Es wird folgender Satz 8 angefügt:
„⁷Diese dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.“